

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Ursula Fischer
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/3075 —

Umgang mit dem „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“

In keinem westeuropäischen Industrieland gibt es so eine „demografische Überalterung“ wie in Deutschland. In den Alt-Bundesländern beträgt der Anteil von Kindern unter 15 Jahren an der Gesamtbewölkerung 15,1 %. Ihnen steht ein Anteil der über 65jährigen Bürger von 15,3 % gegenüber. Die Entwicklung in den neuen Bundesländern wird diesen Trend sicher vertiefen.

1991 wurden in den neuen Bundesländern 107 000 Kinder geboren. Das sind 6,6 % Lebensgeborene je 1 000 Einwohner; 1990 betrug der Prozentsatz noch 10,8.

Der Kinderwunsch wird unter dem Druck wirtschaftlicher Probleme und immer kostspieliger werdenden Kindertagesstätten ein Wunsch, der in der Werteskala junger Menschen einen hinteren Platz einnimmt. Das wird auch durch die alarmierenden Zahlen der Sterilisationen bekräftigt.

Unter diesen Bedingungen kommt der Unterstützung der Frauen und Familien, die sich dennoch für ein – für ihr – Kind entscheiden, höchste Priorität zu.

1. Mit welcher Geldsumme wurde die Stiftung „Hilfe für Familie, Mutter und Kind“ 1991 und 1992 ausgestattet?

Der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ wurde 1991 und 1992 jeweils mit 40 Mio. DM ausgestattet. Darüber hinaus wurden 1992 über den Nachtragshaushalt weitere 40 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Hiervon erhielt die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen für die Bearbeitung der Anträge auf Ausstattung und Betreuung des Kleinkindes im Dezember 1991 1 Mio. DM und 1992 bisher 3,6 Mio. DM.

2. Wie viele Anträge sind 1991 und bisher 1992 aus den neuen Bundesländern bei der Stiftung „Hilfe für Familie, Mutter und Kind“ eingegangen?

1991 sind die Anträge aus den fünf neuen Bundesländern alle zentral an die Vergabestelle in Berlin gerichtet worden.

Eine Differenzierung nach Bundesländern wurde nicht vorgenommen. Der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen wurden 1 024 Anträge übergeben.

1992 sind weitere 2 059 Anträge auf Hilfen zur Ausstattung des Kindes aus dem „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ bei der Stiftung eingegangen.

Angaben zu der Anzahl der Anträge auf Wohnraumsanierung für den Einzugsbereich der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ können nicht gemacht werden, da eine Erfassung nach Ländern nicht erfolgt und dieser Teil nach wie vor zentral bearbeitet wird.

3. Wie viele Anträge wurden davon positiv bearbeitet?

2 166 Anträge zur Ausstattung und Betreuung des Kindes wurden für den Einzugsbereich der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ positiv beschieden.

Hinsichtlich der Anträge auf Wohnraumsanierung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie hoch waren die Zahlungen 1991 und bisher 1992, differenziert nach den einzelnen Bundesländern?

Eine Differenzierung der Zahlungen aus dem „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ nach einzelnen Bundesländern ist lediglich für den Teil der Ausstattung und Betreuung des Kleinkindes ab 1992 möglich, da eine Computererfassung erst im Laufe des letzten Quartals 1991 vorgenommen wurde. Für den Wohnungssanierungsteil erfolgt eine solche differenzierte Erfassung aufgrund der ausschließlich zentralen Bearbeitung nicht.

Hilfe zur Kinderausstattung Januar bis Mitte Juli 1992:

| | | |
|------------------------|-----------|----------------------------|
| Berlin | 828 TDM | (= Stand bis 30. Mai 1992) |
| Brandenburg | 1 551 TDM | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2 069 TDM | |
| Sachsen | 2 425 TDM | |
| Sachsen-Anhalt | 1 745 TDM | |
| Thüringen | 1 787 TDM | |

5. Ist das Zusammenwirken zwischen Schwangerschaftsberatungsstellen, wo die hilfesuchende Frau ihren Antrag abgeben muß, und der Stiftung „Hilfe für Familie, Mutter und Kind“ so organisiert, daß eine sachkundige Entscheidung für eine tatsächliche individuelle Hilfe der Betroffenen gewährleistet wird?

Die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ hat dezentral mit den Beratungsstellen auf Bezirksebene die zur reibungslosen Bearbeitung notwendigen Fragen geklärt. Es kann von einer guten abgestimmten Kooperation ausgegangen werden.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, daß mit dem im Haushaltsjahr 1991 und 1992 jeweils unter dem Kapitel 1802 Titel 685 58 eingestellten 40 Mio. DM dem Anliegen des Hilfsfonds entsprochen werden kann?

Die Bundesregierung geht aufgrund der großen Nachfrage davon aus, daß sich der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ als bedarfsgerechtes Programm für schwangere Frauen und ihre Familien erwiesen hat. Diese rege Nachfrage hat eine Aufstockung der Mittel im Nachtragshaushalt 1992 von bisher 40 Mio. DM auf 80 Mio. DM erforderlich gemacht.

7. Wie begründet die Bundesregierung, daß im Laufe des Geschäftsjahres die in der Presse bekanntgegebene Summe per 1. Januar 1992 restriktiv verändert wurde?

Zum Ende des Jahres 1991 zeichnete sich aufgrund der regen Nachfrage nach dem Wohnungssanierungsprogramm ab, daß die im Haushalt 1992 für den „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen würden. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zur Wohnraumsanierung wurde deshalb von 20 000 DM auf 12 000 DM herabgesetzt.

8. Wie begründet die Bundesregierung die Verletzung der Besitzstandswahrung auf diesem Gebiet?

Nach Ziffer 1 der Vergabe-Richtlinien alter wie neuer Fassung besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Somit läßt sich aus der Herabsetzung des Höchstförderungsbetrages auch keine Verletzung eines Besitzstandes ableiten.

9. Wie gedenkt die Bundesregierung 1993 zu verfahren, wenn der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ und die „Stiftung Mutter und Kind“ zusammengelegt werden?

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf zur Überleitung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ab 1. Januar 1993 auf das Beitrittsgebiet vorlegen. Sie geht davon

aus, daß bis Ende des Jahres 1992 in den neuen Bundesländern – wie bereits in Berlin und Sachsen – Landesstiftungen eingerichtet werden, die die Stiftungsmittel vergeben.

10. Welche Teilbereiche bleiben dann in welcher Höhe erhalten?

Erhalten bleiben alle Teilbereiche, die auch bisher in den alten Bundesländern im Rahmen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als ergänzende Hilfen nach Ausschöpfen der gesetzlichen Leistungen möglich sind. Die Aufteilung der Stiftungsmittel auf die einzelnen Länder erfolgt durch den Stiftungsrat. Bisher wurde der Bevölkerungsanteil der Länder zugrunde gelegt.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung angesichts der riesigen Probleme in der Beschaffung von Wohnungen bzw. bei der Wohnraumrenovierung gerade in den neuen Bundesländern durch den Hilfsfonds auch 1993 betroffenen Frauen und Familien zu helfen?

Zur Verbesserung der Wohnsituation schwangerer Frauen sind im Rahmen der flankierenden Maßnahmen zur Reform der §§ 218 ff. Strafgesetzbuch wohnungsrechtliche Neuregelungen beschlossen worden. Durch Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Belegungsrechtsgesetzes für die neuen Länder wird schwangeren Frauen bei der Vergabe von Sozialmietwohnungen bzw. belegungsgebundenen Wohnungen ein besonderer Vorrang eingeräumt. Zugleich wird Schwangeren bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes Förderungspriorität gegeben.

Die Neuschaffung von Wohnraum und die Modernisierung und Instandsetzung des älteren Baubestandes in den neuen Ländern wird von Bund und Ländern mit hohen Finanzleistungen unterstützt. Für den sozialen Wohnungsbau sowie die Modernisierung und Instandsetzung hat die Bundesregierung den neuen Ländern in den Jahren 1991 und 1992 jeweils Finanzhilfen in Höhe von 1 Mrd. DM zur Verfügung gestellt, für das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ 1991 700 Mio. DM und 1992 – nach Aufstockung im Nachtragshaushalt – 900 Mio. DM. Die Durchführung der Wohnungsbauförderung ist nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Aufgabe der Länder; sie haben dabei auf Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen den Wohnungsbedarf schwangerer Frauen besonders zu berücksichtigen. Im übrigen können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Wohnungsbestand auch durch das mit 15 Mrd. DM ausgestattete KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) unterstützt werden, dessen Zinsverbilligungskosten allein vom Bund getragen werden.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung die gestrichene Summe für den Erwerb von Wohnungen in das Förderprogramm wieder aufzunehmen?

Das Förderprogramm Wohnraumsanierung im Rahmen des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ war von vornherein gemäß Artikel 31 Abs. 4 Einigungsvertrag befristet bis 31. Dezember 1992. Das Stiftungserrichtungsgesetz „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ermöglicht ein solches Förderprogramm nicht. Anträge, die eine Tätigkeit der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in diesem Bereich ermöglicht hätten, haben im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden.

13. Wie beabsichtigt die Bundesregierung langfristig die Öffentlichkeitsarbeit so zu gestalten, daß keine Informationsverluste für die Frauen und Familien entstehen?

Im September und Dezember 1991 sowie im Februar und Juli 1992 haben ausführliche Informationsveranstaltungen zum Hilfsfonds stattgefunden. Die Möglichkeiten, die der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ gewährt, sind ebenso wie die Änderungen der Förderungsbedingungen durch entsprechende Pressemitteilungen bekanntgegeben worden.

Die Information über die Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gehört zu den Aufgaben der Schwangerschaftsberatungsstellen.

14. Wie begründet die Bundesregierung, daß im Haushalt 1992 unter dem Kapitel 18 02 Titel 893 54 Zuwendungen an die überregionalen Einrichtungen des Deutschen Müttergenesungswerkes im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Mio. DM niedriger liegen?

Der Haushaltstitel 893 54 – Zuwendungen für überregionale Einrichtungen des Deutschen Müttergenesungswerkes – war bis zum Haushaltsjahr 1990 jährlich mit 6 Mio. DM ausgestattet. Dieser Ansatz wurde 1991 zur Förderung von Einrichtungen in den neuen Bundesländern um 3 Mio. DM auf 9 Mio. DM aufgestockt. Die für 1992 vom Deutschen Bundestag eingestellten 7,2 Mio. DM bedeuten gegenüber der ursprünglichen Ausstattung des Haushaltstitels immer noch einen Zuwachs um 1,2 Mio. DM.

15. Wie wurden diese Gelder bisher, bezogen auf Projekte und Länder, ausgegeben?

Die zentralen freien Träger – Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Parteitatischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung und Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung – haben gemeinsam mit dem Müttergenesungswerk jährlich in einer Planungssitzung die

Projekte, die im laufenden und in den folgenden Haushaltsjahren gefördert werden sollen, abgestimmt. Diese Planung hat jeweils die Pluralität der Träger wie auch die regionale Verteilung berücksichtigt. Diese Abstimmung ist vom Bundesministerium für Familie und Senioren bei der Förderung jeweils beachtet worden.

16. Wie will die Bundesregierung 1993 die Errichtung von Kurheimen für Mütter mit Kindern in den neuen Bundesländern unterstützen?

Die Bundesregierung beabsichtigt auch im Hinblick auf die Errichtung von Kurheimen für Mütter mit Kindern in den neuen Bundesländern die Förderung in Kooperation mit den in diesem Bereich tätigen Trägern abzustimmen. Sie wird hierbei die neuen Bundesländer besonders berücksichtigen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333